

Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Löhne



Impressum:

Herausgeber: Stadt Löhne, Amt für Kinder, Jugend und Familie, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne

Ansprechpartner: Jan Ebmeier, Tel.: 05732/100-628, j.ebmeier@loehne.de

Stand: September 2024

Inhalt

Vorwort:	5
1. Allgemeines	6
1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen.....	6
1.2 Auftrag der Kindertagespflege	6
2. Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege.....	6
2.1 Allgemeines	6
2.2 Kinder unter einem Jahr (gem. § 24 Abs. 1 SGB VIII)	7
2.3 Kinder von einem Jahr bis unter drei Jahren (gem. § 24 Abs. 2 SGB VIII)	7
2.4 Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt (gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII).....	7
2.5 Schulkinder (gem. § 24 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 Pkt. 1 SGB VIII).....	7
3. Antrags- und Bewilligungsverfahren	7
3.1 Antragsform und Fristen	7
3.2 Bewilligung der Förderung	8
3.3 Eingewöhnungsphase.....	8
3.4 Nachweispflicht bei erweiterten Betreuungszeiten über 35 Wochenstunden, sowie für die Betreuung von unter einjährigen und über dreijährigen Kindern	8
4. Elternbeiträge.....	9
5. Erlaubnis zur Kindertagespflege (nach § 43 SGB VIII)	9
5.1 Erteilung und Verlängerung der Erlaubnis	9
5.2 Eignungskriterien für die Erteilung und Verlängerung der Erlaubnis.....	10
5.3 Anzahl der zu betreuenden Kinder.....	10
5.4 Widerruf, Aufhebung und Rücknahme der Erlaubnis	10
5.5 Fortbestehen der Erlaubnis	11
5.6 Masernschutz	12
6. Förderung der Kindertagespflegeperson	12
6.1 Allgemeine Grundsätze	12
6.2 Monatspauschale Kindertagespflege	12
6.3 Urlaubs- und krankheitsbedingte Ausfallzeiten	13
6.4 Aufschläge für die Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen	14
6.5 Weitere Aufwendungen zur sozialen Absicherung	14
6.6 Investitionskosten	14
6.7 Förderung der Qualifikation	15
7. Leistungen des Amtes für Kinder, Jugend und Familie	15
8. Mitteilungspflichten	15
8.1 Allgemeines	15
8.2 Mitteilungspflichten der Kindertagespflegepersonen	15

8.3 Mitteilungspflicht der Eltern	16
9. Inkrafttreten und rechtlicher Hinweis.....	16
Anlage 1 – Vorzulegende Unterlagen und Nachweise bei Erteilung und Verlängerung der Erlaubnis zur Kindertagespflege.....	17
Anlage 2 – Eignungskriterien für die Erteilung bzw. Verlängerung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege.....	19

Vorwort:

Die Kindertagespflege ist auf Bundes- und Landesebene sowie auf kommunaler Ebene eine der wichtigsten Säulen der Kinderbetreuung in den ersten Lebensjahren. Für Kinder unter drei Jahren ist die Kindertagespflege ein gleichwertiges Angebot zur Betreuung in einem Kindergarten. Die Wahl hierzu obliegt den Eltern. Im Rahmen von Einzelfallentscheidungen kann Kindertagespflege bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ein ergänzendes Betreuungsangebot zu anderen Angeboten sein.

Die qualifizierten Kindertagespflegepersonen bieten ihre Betreuung in einem familienähnlichen Umfeld und in kleinen Gruppen sowie zu verschiedenen Zeiten an. Wichtige Aspekte hierbei sind das gegenseitige Vertrauen und eine starke Bindung zwischen den Betreuungspersonen und den Kindern. Sie begleiten die ihnen anvertrauten Kinder ein besonderes Stück ihres Lebensweges, in dem die Entwicklung der Kinder rasant voranschreitet. Sie sind dabei, wenn die Kinder ihre ersten Schritte laufen, die ersten Worte sagen und sich erstmalig im Klettern ausprobieren. Weiterhin sind sie die Partnerinnen und Partner der Eltern im Rahmen der Kindererziehung, damit berufliche Situationen besser gemeistert werden können.

Zu Beginn des Jahres 2024 wurden gut 155 Löhner Kinder in der Kindertagespflege betreut. Im Gebiet der Stadt Löhne waren zu diesem Zeitpunkt insgesamt 44 Kindertagespflegepersonen in 27 Kindertagespflegestellen tätig, davon 15 Großtagespflegestellen.

Um weiterhin ein qualitatives, zuverlässiges, attraktives und zukunftsweisendes Kindertagespflege-Angebot in Löhne vorhalten zu können, war (nun) eine Überarbeitung der Richtlinien angezeigt.

In einem gemeinsamen Prozess mit Kindertagespflegepersonen, den Fachberatungen für Kindertagespflege und der Jugendhilfeplanung wurden Anpassungsbedarfe, Verbesserungsmöglichkeiten und gesetzliche Veränderungen für die bisherigen Förderrichtlinien erarbeitet.

Konkret wurden in den Richtlinien Angleichungen - an die bisher deutlich vorteilhafteren Rahmenbedingungen der Nachbarkommunen – vorgenommen. Um die Ausübung der Kindertagespflege u.a. im Hinblick auf die gestiegenen Lebenshaltungskosten weiterhin auch im Gebiet der Stadt Löhne attraktiv zu halten, erfolgten u.a. Anpassungen an die Monatspauschalen sowie eine Anhebung bei den Krankheits- und Urlaubstagen der Kindertagespflegepersonen.

Mit Blick auf die inklusive Betreuung, wurden für Kinder mit Behinderungen oder Einschränkungen und deren Eltern deutlich günstigere Grundlagen geschaffen.

Eine fortlaufende Evaluation und Weiterentwicklung dieser Richtlinien ist von erheblicher Bedeutung, da die Kindertagespflege generell ein dynamischer Bereich ist, der durch kontinuierliche Anpassung an gesellschaftliche und gesetzliche Bedingungen geprägt ist.

1. Allgemeines

1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Löhne als Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege werden in den Bestimmungen des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII), den Bestimmungen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) und in der „Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Löhne“ (Elternbeitragsatzung) sowie in diesen Richtlinien geregelt.

1.2 Auftrag der Kindertagespflege

Die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII umfasst

- die Vermittlung des Kindes zu einer passenden Kindertagespflegeperson,
- die Gewinnung, fachliche Beratung, Begleitung und fachliche (Weiter-)Qualifizierung der Kindertagespflegeperson sowie
- die Gewährung einer laufenden angemessenen und leistungsgerechten Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

In § 22 Abs. 1 SGB VIII ist folgendes geregelt:

„Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten.“

Der Förderungsauftrag nach § 22 Abs. 3 SGB VIII umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Dieses schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.

Gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII haben Eltern¹ und Kindertagespflegepersonen zudem Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.

2. Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege

2.1 Allgemeines

Kindertagespflege kann beantragt und gewährt werden, wenn ein Betreuungsbedarf über mindestens drei Monate und von mindestens 15 Stunden pro Woche besteht (in Anlehnung an die Erlaubnispflicht zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII).

Kindertagespflege soll in der Regel eine wöchentliche Betreuungszeit zwischen 15 und 45 Stunden umfassen. Dabei sind die besonderen Regelungen gemäß Ziffer 3.3 und 3.4 dieser Richtlinien bezüglich des Betreuungsumfanges (besondere Regelungen für unter einjährige Kinder) und der Nachweispflicht (bei einer Betreuung von über 35 Wochenstunden) zu berücksichtigen.

Der Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege setzt weiterhin voraus, dass

- der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kindes in Löhne liegt,
- das Kind in Haushaltsgemeinschaft mit einem Elternteil bzw. den Eltern (nach § 44 SGB VIII) lebt und
- die weiteren Bestimmungen dieser Richtlinien erfüllt sind.

¹ Mit dem Begriff „Eltern“ sind neben den gesetzlichen Eltern auch die personensorgeberechtigten und erziehungsberechtigten Personen sowie Pflegeeltern gemeint.

Der Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege und der Umfang der Betreuung richten sich gemäß § 24 SGB VIII nach dem Alter des Kindes und dem individuellen Bedarf. Unter bestimmten Bedingungen können sich im Einzelfall abweichende Anspruchsvoraussetzungen ergeben.

2.2 Kinder unter einem Jahr (gem. § 24 Abs. 1 SGB VIII)

Für Kinder unter einem Jahr erfolgt die Förderung in Kindertagespflege nur unter bestimmten Voraussetzungen, die sich aus dem § 24 Abs. 1 im SGB VIII ableiten:

„Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

- 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder*
- 2. die Erziehungsberechtigten*
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,*
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder*
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.“*

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Der Betreuungsanspruch von unter einjährigen Kindern, deren Eltern Arbeit suchend sind oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten, ist dabei auf 25 Stunden pro Woche zu begrenzen. Dies ist jeweils durch entsprechende Belege nachzuweisen.

2.3 Kinder von einem Jahr bis unter drei Jahren (gem. § 24 Abs. 2 SGB VIII)

Kinder ab Vollendung des ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres haben einen Rechtsanspruch auf Förderung wahlweise in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

2.4 Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt (gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII)

Für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt ist vorrangig zu prüfen, ob eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung möglich ist. Kindertagespflege kann hier nur in Ausnahmefällen bei besonderem Bedarf oder ergänzend zur Betreuung in der Kindertageseinrichtung gefördert werden. Dies ist durch entsprechende Belege nachzuweisen.

2.5 Schulkinder (gem. § 24 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 Pkt. 1 SGB VIII)

Kindern im schulpflichtigen Alter (bis maximal 13 Jahre) steht die Kindertagespflege in der Regel nicht mehr zur Verfügung. Nur bei Nachweis eines besonderen individuellen Bedarfes kann eine Förderung durch Kindertagespflege nach Ausschöpfung aller anderen Betreuungsmöglichkeiten (z.B. Betreuungsangebote in Offenen Ganztagsgrundschulen (OGS), Übermittagsbetreuungen usw.) ergänzend zu einem bestehenden Betreuungsangebot oder ausnahmsweise auch ausschließlich gewährt werden. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Dieser ist durch entsprechende Belege nachzuweisen.

3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

3.1 Antragsform und Fristen

Die Eltern beantragen beim Amt für Kinder, Jugend und Familie schriftlich die Förderung ihres Kindes in Kindertagespflege. Dieser Antrag soll in der Regel mindestens 4 Wochen vor Beginn der Kindertagespflege gestellt werden. Ein entsprechender Antrag ist auf der Homepage der Stadt Löhne zu finden und kann von den Eltern persönlich auf dem Post- oder auf elektronischem Wege eingereicht werden.

Vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes bedarf die Beendigung des Betreuungsverhältnisses einer rechtzeitigen, mindestens 4 Wochen vor Monatsende erteilten schriftlichen Mitteilung an die Stadt Löhne. Dies gilt unabhängig von den Regelungen im privatrechtlichen Betreuungsvertrag zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern.

3.2 Bewilligung der Förderung

Vom Amt für Kinder, Jugend und Familie ist vor Beginn der Leistung der Anspruch auf Förderung des Kindes in Kindertagespflege bezüglich Erforderlichkeit und Umfang zu prüfen und festzustellen. Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form und wird bis zum 31.07. des Jahres befristet, bis das Kind den Status eines „Ü3-Kindes“ erreicht hat. Dabei sind die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2. dieser Richtlinien maßgeblich. Sollten sich nach Erteilung der Bewilligung bei den Eltern persönliche oder finanzielle Änderungen ergeben, so ist das Amt für Kinder, Jugend und Familie darüber unaufgefordert und unverzüglich zu informieren. Anträge auf Änderung des Betreuungsumfanges sind zum jeweiligen 1. eines Monats möglich. Ein Antrag auf Fortführung der Kindertagespflege muss von den Eltern bis spätestens vier Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.

3.3 Eingewöhnungsphase

Die Eingewöhnungsphase eines Kindes in die Kindertagespflege bildet den Grundstein für ein gelingendes Kindertagespflegeverhältnis.

Daher müssen in der pädagogischen Konzeption einer Kindertagespflegestelle bzw. Großtagespflegestelle Ausführungen zum pädagogischen und zeitlichen Vorgehen in der Eingewöhnungsphase gemäß § 17 KiBiz enthalten sein.

Die laufende Geldleistung wird bereits während der Eingewöhnungsphase auf Grundlage des Antrags für die Kindertagespflege gewährt.

I.d.R. beginnen Eingewöhnungsphasen mit dem 01.08. eines jeden Jahres. Sie umfassen i.d.R. einen Monat und sollen vom Umfeld und der Tageszeit ungefähr den Bedingungen entsprechen, die bei der späteren Betreuung auch zugrunde liegen.

Ausnahmen gelten, wenn die Eingewöhnungsphase vor oder mit Beendigung des ersten Lebensjahres erfolgen soll.

Auch während der Eingewöhnungsphase dürfen nie mehr als fünf fremde Kinder in Einzeltagespflege und neun Kinder in Großtagespflege gleichzeitig durch die Kindertagespflegeperson betreut werden.

Während oder unmittelbar nach dieser soll die Kindertagespflegeperson keinen Urlaub nehmen, da dies dem Ziel und dem Erfolg einer erfolgreichen Eingewöhnung des Kindes entgegenläuft.

3.4 Nachweispflicht bei erweiterten Betreuungszeiten über 35 Wochenstunden, sowie für die Betreuung von unter einjährigen und über dreijährigen Kindern

In Anlehnung an das Anmeldeverfahren in Kindertageseinrichtungen zur Vergabe von Ganztagsplätzen sind in der Kindertagespflege bei einer gewünschten wöchentlichen erweiterten Betreuungszeit von über 35 Stunden (also bei 40 oder 45 Betreuungsstunden pro Woche) bestimmte Kriterien zu erfüllen und durch entsprechende Unterlagen im Rahmen des Förderantrages nachzuweisen. Diese lauten:

- Erwerbstätigkeit (einschließlich Wegezeiten) von Alleinerziehenden oder beider Elternteile, die eine ganztägige Betreuung notwendig macht
- Berufliche Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung (einschließlich Wegezeiten) von Alleinerziehenden oder beider Elternteile, die eine ganztägige Betreuung notwendig macht
- geplante (Wieder-)Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (einschließlich Wegezeiten) von Alleinerziehenden oder beider Elternteile, die eine ganztägige Betreuung notwendig macht

- besondere soziale Indikatoren innerhalb der Familie (z.B. besondere Förderbedarfe beim Kind, intensive Pflege naher Angehöriger, usw.), die eine ganztägige Betreuung notwendig machen

Die Nachweispflichten gelten ebenfalls für die Betreuung von Kindern unter einem Jahr und über drei Jahren. Sollte im Jahr der Beantragung bereits eine Bewilligung für das Kind oder ein Geschwisterkind für einen Kindergartenplatz durch die Stadt Löhne mit mehr als 35 Wochenstunden vorliegen, so sind die o.a. Unterlagen nicht erneut vorzulegen und hierauf hinzuweisen.

4. Elternbeiträge

Von den Eltern sind entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge für die Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen der Förderung in Kindertagespflege im Sinne des § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII auf Grundlage der aktuellen „Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Löhne“ (Elternbeitragsatzung) zu erheben. Die Elternbeiträge sind sowohl nach Einkommensgruppen als auch nach dem wöchentlichen Betreuungsumfang gestaffelt. Es ist immer ein voller Monatsbeitrag zu zahlen. Die Zahlung wird zum Ende des Monats eingestellt, in dem die Beendigung des Betreuungsverhältnisses wirksam wird.

Bei kombinierter Betreuung von Kindertagespflege und weiteren institutionellen Kinderbetreuungsangeboten (z.B. Kindertageseinrichtung, OGS) ist für die ergänzende Kindertagespflege zusätzlich nur der hälftige monatliche Kostenbeitrag der jeweiligen Einkommensgruppe zu zahlen.

Auf Antrag können die Kostenbeiträge ganz oder teilweise vom Amt für Kinder, Jugend und Familie erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nach § 90 Abs. 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

Mit der Monatspauschale sind alle Aufwendungen, die die Eltern bezahlen müssen – ausgenommen das Essensgeld für die Bereitstellung von Mahlzeiten – abgegolten.

5. Erlaubnis zur Kindertagespflege (nach § 43 SGB VIII)

5.1 Erteilung und Verlängerung der Erlaubnis

- Die Erlaubnis wird durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie erteilt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - die Person ist für die Kindertagespflege geeignet ist,
 - die Person verfügt über kindgerechte Räumlichkeiten und
 - die Person besitzt vertiefende Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege, die in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen wurden.
- Die Feststellung der persönlichen Eignung sowie die Überprüfung des Vorhaltens kindgerechter Räumlichkeiten erfolgen durch mindestens einen Hausbesuch (Überprüfung der Räumlichkeiten in Bezug auf Unfallprävention und Kindersicherheit) und ein persönliches Eignungsgespräch.
- Die Erlaubnis zur Kindertagespflege bezieht sich auf die Räumlichkeiten, für die diese beantragt und die Eignung geprüft wurde. Sollen die Räumlichkeiten gewechselt werden, ist dies vorab zu beantragen und die Eignung der neuen Räumlichkeiten festzustellen.
- Die Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII verpflichtet das Amt für Kinder, Jugend und Familie nicht dazu, eine laufende Geldleistung entsprechend dieser Richtlinien zu gewähren.
- Der Erlaubnisvorbehalt ist bußgeldbewehrt (§ 104 SGB VIII) und kann mit einer Geldbuße mit bis zu 500 € geahndet werden.
- Die vorzulegenden Unterlagen für die Erteilung und Verlängerung der Erlaubnis zur Kindertagespflege sind der Anlage 1 zu entnehmen und rechtzeitig vorzulegen. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis

bzw. Verlängerung der Erlaubnis sollte drei Monate vor Ablauf bzw. Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit vorliegen. Weitere Unterlagen sollten spätestens vier Wochen vor Beginn der Tätigkeit vorliegen.

5.2 Eignungskriterien für die Erteilung und Verlängerung der Erlaubnis

Die in Anlage 2 ersichtlichen Eignungskriterien sind zwingend bei der Bewilligung eines Antrages zur Erteilung bzw. Verlängerung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege zu erbringen und einzuhalten.

5.3 Anzahl der zu betreuenden Kinder

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden (§ 43 Abs. 3 SGB VIII).

Im Einzelfall (pädagogische Fachkraft mit Berufserfahrung im U3-Bereich bzw. bei mehrjähriger Tätigkeit als Kindertagespflegeperson bzw. umfassende QHB-Qualifizierung) kann unter bestimmten Bedingungen über die o.g. fünf Kinder hinaus auch eine Erlaubnis zur Betreuung von insgesamt max. 8 fremden Kindern (Betreuungsverträge) durch die Stadt Löhne erteilt werden; jedoch dürfen auch dann nie mehr als 5 Kinder gleichzeitig betreut werden (vgl. § 22 Abs. 2 Satz 2 KiBiz).

Zu Beginn der Kindertagespflegetätigkeit wird empfohlen, weniger als 5 Kinder gleichzeitig zu betreuen, um den Einstieg zu erleichtern.

In der Großtagespflege mit zwei oder drei Kindertagespflegepersonen dürfen insgesamt neun Kinder gleichzeitig betreut werden – allerdings nur maximal fünf Kinder von einer Kindertagespflegeperson. Es können insgesamt bis zu fünfzehn Betreuungsverträge abgeschlossen werden können, wenn die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Satz 3 KiBiz erfüllt werden. Das heißt, mehrere der betreuten Kinder werden mit weniger als 15 Stunden wöchentlich betreut und es wird gewährleistet, dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden. Darüber hinaus haben alle Kindertagespflegepersonen die Qualifizierung nach § 22 KiBiz.

Eigene Kinder (d.h. leibliche oder Vollzeitpflegekinder) der Kindertagespflegeperson im nicht-schulpflichtigen Alter, die im Rahmen der Kindertagespflege vollumfänglich mitbetreut werden, sind als „Zählkinder“ wie „fremde“ Kinder im Sinne der Erlaubnis zur Kindertagespflege mitzuzählen. In Großtagespflegestellen darf auch bei der Betreuung von nicht vollumfänglich betreuten eigenen Kindern die Höchstzahl von neun gleichzeitig betreuten Kindern nicht überschritten werden.

Bei gleichzeitiger Ausübung von Bereitschaftspflege ist das Bereitschaftspflegekind, sofern es vollumfänglich in der Kindertagespflege mitbetreut wird und im nicht-schulpflichtigen Alter ist, als „fremdes“ Kind im Sinne dieser Erlaubnis mitzuzählen.

Besuchskinder und verwandte Kinder, die nicht zum Haushalt der Kindertagespflegeperson gehören, sind ebenfalls als „fremde“ Kinder mitzuzählen, unabhängig davon, ob die Betreuung unentgeltlich erfolgt.

5.4 Widerruf, Aufhebung und Rücknahme der Erlaubnis

- Schon vor Ablauf der Frist von fünf Jahren endet die Erlaubnis zur Kindertagespflege, wenn sie widerrufen, aufgehoben oder zurückgenommen wird (§§ 45, 47, 48 SGB X).
- Sollten erhebliche Zweifel an der Zuverlässigkeit der Kindertagespflegeperson aufkommen, so hat die Kindertagespflegeperson das Recht, sich zu diesen Vorwürfen zu äußern (§ 24 SGB X).

- Werden die Räumlichkeiten, für die die Erlaubnis zur Kindertagespflege beantragt wurde, verlassen, so wird die Erlaubnis zur Kindertagespflege gegenstandslos und gemäß § 39 Abs. 2 SGB X unwirksam (Erledigung der Erlaubnis auf andere Weise).
- Eine Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 45 SGB X) ist möglich, wenn sich die Kindertagespflegeperson im Nachhinein als ungeeignet erweist bzw. im Nachhinein Gründe für eine Versagung einer Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege vorliegen.
- Eine Aufhebung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 48 SGB X) ist möglich, wenn in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen eine wesentliche Änderung eintritt, die dazu führt, dass die Erlaubnis zu dem Zeitpunkt der Aufhebung nicht erteilt worden wäre.
- Ein Widerruf einer Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 47 SGB X) ist möglich, wenn die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege auf falschen Angaben oder Tatbeständen basiert oder wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, die bei der Erteilung vorgelegen haben.
- Gründe für einen Widerruf der Erlaubnis können sein:
 - die Erlaubnis zur Kindertagespflege wurde mit einer Nebenbestimmung/Auflage versehen und diese wird nicht erfüllt,
 - mangelnde Zuverlässigkeit, die sich beispielsweise in der Einbindung einer anderen Person zur Beaufsichtigung oder Pflege der Tageskinder (auch in einer Großtagespflegestelle) zeigt,
 - ein Überschreiten der zulässigen Höchstzahl an Betreuungsverträgen oder anwesenden Tageskindern,
 - Wegfall der in Anlage 2 genannten Eignungskriterien oder
 - weitere Gründe.

5.5 Fortbestehen der Erlaubnis

Während der Tätigkeit sind fortlaufend die nachstehenden Nachweise zu erbringen:

- Teilnahmebescheinigung am Kurs „Erste Hilfe“ im Umfang von 9 UE in Präsenz, die Bescheinigung ist alle zwei Jahre zu erneuern. Der Erste-Hilfe-Kurs muss in Präsenz erfolgt sein.
- Nachweis über Teilnahme an Fortbildungen bei einem Bildungsträger im Umfang von mindestens 10 UE im Jahr, von denen mindestens 50 % in Präsenz belegt worden sein muss. Die Stadt Löhne bietet regelmäßig Fortbildungen an, die von Kindertagespflegepersonen besucht werden können.
- Nachweis über die Folgebelehrung Infektionsschutzgesetz nach §43 Abs. 1 IfSG, alle 2 Jahre unaufgefordert vorzulegen.
- Aktueller Belegungsplan der Kindertagespflegeperson auf Nachfrage (Belegungsabfragen)
- Zur Dokumentation hat die Kindertagespflegeperson eine monatliche Anwesenheitsliste zu führen, die dem Amt für Kinder, Jugend und Familie auf Verlangen vorgelegt werden muss. Die Aufbewahrungsfrist hierfür beträgt 5 Jahre. Die Kindertagespflegeperson hat das Amt für Kinder, Jugend und Familie über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder von Bedeutung sind.
- Regelmäßige und frühzeitige Informationsweitergabe an die Fachberatung Kindertagespflege über geplante Urlaubs- und Schließzeiten.

Veränderungen, die die Kindertagespflege betreffen, z.B. Trennung oder Veränderungen der Hausgemeinschaft (bei Tätigkeit im Privathaushalt), gesundheitliche Einschränkungen, Schwangerschaft, Geburt eines Kindes o.Ä. sowie Veränderungen, die die Kindersicherheit betreffen, z.B. Aufstellen eines Pools oder Klettergerüsts o. Ä. sind unverzüglich der Fachberatung Kindertagespflege anzuzeigen.

Kindertagespflegeperson haben der Stadt Löhne gegenüber gem. § 22 Absatz 7 KiBiz Auskunft über die Räume und die von Ihnen betreuten Kinder zu erteilen. Zudem haben sie der Fachberatung Kindertagespflege Zutritt zu den von Ihnen betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten.

Unangemeldete Hausbesuche können bei Hinweisen auf ein Gefährdungspotential oder anderen gewichtigen Anhaltspunkten grundsätzlich erfolgen.

Im Rahmen von Kontaktpflege, pädagogischer Beratung und zur Verbesserung der passgenauen Vermittlung von Plätzen in der Kindertagespflege können weitere abgesprochene Hausbesuche und Hospitationen erfolgen. Zu Beginn der Tätigkeit finden in regelmäßigen Abständen Reflexionsgespräche zwischen den Kindertagespflegepersonen und der Fachberatung Kindertagespflege statt.

5.6 Masernschutz

Das Masernschutzgesetz gilt seit dem 1. März 2020.

Alle nach 1970 geborenen Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut werden oder tätig sind, müssen den Impfschutz nachweisen.

Als Betreiberin bzw. Betreiber einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, sich den Masernschutznachweis der betreuten Kinder vorlegen zu lassen.

Kinder ab einem Jahr müssen eine Masern-Schutzimpfung oder eine Masern-Immunität nachweisen.

Kinder ab zwei Jahren und Erwachsene (bspw. auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Praktikantinnen und Praktikanten), die nach 1970 geboren sind, müssen mindestens zwei Masern-Schutzimpfungen oder ein ärztliches Zeugnis über eine ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen. Die Immunität kann durch einen Bluttest (sog. Titerbestimmung) festgestellt werden.

Wenn ein Nachweis nicht erbracht wurde oder wenn Zweifel an der Echtheit beziehungsweise der inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen, hat die Kindertagespflegeperson unverzüglich das Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen und personenbezogene Angaben zu übermitteln.

6. Förderung der Kindertagespflegeperson

6.1 Allgemeine Grundsätze

Kindertagespflegeperson erhalten für die Betreuung von Kindern aus dem Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugend und Familie eine laufende Geldleistung, die sich gemäß § 23 SGB VIII aus den folgenden Komponenten zusammensetzt:

- eine Monatspauschale Kindertagespflege (siehe 6.2) und
- weitere Aufwendungen zur sozialen Absicherung (siehe 6.5)

Steht eine geeignete Kindertagespflegeperson zur Verfügung bzw. wird sie vermittelt und ist die Förderung des Kindes in Kindertagespflege für sein Wohl lt. §§ 22 - 24 SGB VIII geeignet und erforderlich, so wird eine laufende Geldleistung gewährt, nachdem die Erforderlichkeit und der Umfang der Kindertagespflege von der Stadt Löhne zu Beginn der Leistung festgestellt wurde.

Vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes bedarf die Beendigung des Betreuungsverhältnisses einer rechtzeitigen, mindestens 4 Wochen vor Monatsende erteilten Mitteilung an das Amt für Kinder, Jugend und Familie. Bei einer Beendigung des Betreuungsverhältnisses wird die Zahlung der laufenden Geldleistung zum Ende des Monats eingestellt, in dem sie wirksam wird. Sollten im Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson andere Kündigungsfristen vereinbart worden sein, hat dies auf die Einstellung der Zahlung keine Auswirkungen.

6.2 Monatspauschale Kindertagespflege

Die der Kindertagespflegeperson zu zahlende Geldleistung umfasst einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach § 23 Abs. 2a SGB VIII und die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand. Die

laufende Geldleistung unterteilt sich dabei zu 1/3 in Sachmittel und zu 2/3 in Förderleistung (Anerkennungsbetrag). Die Vergütung bemisst sich am bewilligten Betreuungsbedarf des Kindes.

Ebenfalls in der Geldleistung (d.h. in der Förderleistung) enthalten ist ein Betrag für eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit (§ 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz).

Die Auszahlung für die Erstattung des Sachaufwandes, der Förderleistung und der Geldleistung für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit erfolgt in Form einer monatlichen Pauschale pro Kind und wird nach Ablauf eines Betreuungsmonats zu Beginn des Folgemonats ausgezahlt.

Die Festlegung der Monatspauschale erfolgt auf der Grundlage des vom Amt für Kinder, Jugend und Familie festgestellten wöchentlichen Betreuungsbedarfes multipliziert mit dem monatlichen Wochen-Faktor 4,33 (52 Wochen pro Jahr geteilt durch 12 Monate = 4,33 Wochen pro Monat), verrechnet mit der aktuell gültigen Geldleistung pro Betreuungsstunde.

Die laufende Geldleistung wird zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres, erstmalig zum 01.08.2026, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung angepasst. Die Änderung richtet sich nach der Dynamisierungsregelung des § 37 KiBiz NRW, hier analog der Kostenentwicklung für pädagogisches Personal in Kindertagesstätten.

Der Anspruch auf die monatlich pauschalierte Geldleistung besteht ab dem 1. des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis beginnt.

Die Finanzierung des Aufwandes der Kindertagespflegeperson erfolgt ausschließlich durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie. Eine zusätzliche Vergütung der Kindertagespflegeperson im Rahmen des bewilligten Stundenumfanges durch die Eltern des betreuten Kindes soll nicht erfolgen. Wenn Eltern über die bewilligte Betreuungszeit hinaus zusätzliche Stunden bei der Kindertagespflegeperson privat buchen, ist eine Bezahlung jedoch unbedenklich. Die Kindertagespflegeperson kann von den Eltern für die Bereitstellung von Mahlzeiten ein angemessenes Essengeld verlangen.

Die Monatspauschalen werden erstmalig parallel zur Veröffentlichung dieser Richtlinie und ab dem 01.08.2026 vor Beginn des jeweils nächsten Kindergartenjahres auf der Homepage der Stadt Löhne veröffentlicht.

6.3 Urlaubs- und krankheitsbedingte Ausfallzeiten

Die Monatspauschalen beinhalten Beträge für

- urlaubs- und krankheitsbedingte Fehlzeiten des Kindes
- urlaubs- und krankheitsbedingte Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson (insgesamt bis zu 25 Tage Urlaub und bis zu 20 Tage Krankheit – jeweils bei einer 5-Tage-Woche). Krankheitstage sind ab dem ersten Tag mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen.

Es liegt in der Verantwortung der Kindertagespflegepersonen, die Eltern über geplante Schließungszeiten ihres Betreuungsangebotes rechtzeitig – am besten zu Beginn eines jeden Jahres – zu informieren. Dabei sind die Urlaubszeiten der Kindertagespflegeperson und die der Eltern aufeinander abzustimmen, um zusätzliche weitere Ersatzbetreuungen zum Wohle des Kindes weitestgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren. An Heiligabend und Sylvester kann die Kindertagespflege geschlossen bleiben, ohne dafür Urlaub einzureichen. Die Bezahlung einer evtl. verpflichteten Vertretungskraft erfolgt auf der Grundlage der für die Kindertagespflegepersonen aktuell gültigen Geldleistung pro Betreuungsstunde. Die Vertretungskräfte haben dem Amt für Kinder, Jugend und Familie als Nachweis für die Abrechnung entsprechende Stundenzettel vorzulegen.

Sollte die urlaubs- oder krankheitsbedingte Ausfallzeit der Kindertagespflegeperson mehr als die o.a. Tage im Jahr umfassen, so werden die Beträge, die in diesen Zeiträumen anfallen, einbehalten oder zurückgefordert (Berechnungsgrundlage: Monatspauschale/ 30 Tage x Fehltage).

6.4 Aufschläge für die Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen

Werden in Kindertagespflege Kinder mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen betreut, kann diese Betreuung durch einen zusätzlichen Betrag finanziell gefördert und anerkannt werden. Dieser Betrag wird je nach Einzelfall individuell vom Amt für Kinder, Jugend und Familie festgelegt und umfasst einen Aufschlag von bis zu 100 Prozent zur Monatspauschale des jeweiligen Kindes. Voraussetzung dafür ist, dass die Kindertagespflegeperson über entsprechende Qualifikationen oder Erfahrungen verfügt.

Die Behinderung oder Beeinträchtigung des Kindes ist durch entsprechende Unterlagen (Untersuchungsberichte) zu belegen. Diese können bspw. durch ein Früherkennungszentrum, durch ein Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ) oder durch den kinderärztlichen Dienst eines Gesundheitsamtes ausgestellt worden sein. Eine Bescheinigung durch eine Therapie oder einen Kinderarzt alleine reicht nicht aus. Sofern die Anerkennung einer Behinderung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) erfolgt ist, sind solche Bescheinigungen nicht notwendig.

Bei Kindern ohne entsprechende Unterlagen kann das Amt für Kinder, Jugend und Familie durch eigene Einschätzung einen entsprechenden Aufschlag festlegen.

Bei einer Gewährung eines Aufschlages kann durch das Amt für Kinder Jugend und Familie gefordert werden, dass zusätzlich ein Platz in der Kindertagespflege geblockt wird, sodass sich die Kindertagespflegeperson der Betreuung und Förderung dieses Kindes mehr Zeit widmen kann.

6.5 Weitere Aufwendungen zur sozialen Absicherung

Die Kindertagespflegeperson erhält vom Amt für Kinder, Jugend und Familie auf Antrag und Nachweis:

- Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (sog. „Unternehmensversicherung“ der Berufsgenossenschaft Gesundheits- und Wohlfahrtspflege).
- Die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.
- Die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung.
- Die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Pflegeversicherung.

Die anteilige Erstattung der o.a. nachgewiesenen Aufwendungen kann nur in den Monaten erfolgen, in denen die Betreuung eines oder mehrerer Kinder aus dem Löhner Stadtgebiet im Rahmen von Kindertagespflege stattgefunden hat. Die entsprechenden Beitragszahlungen sind nachzuweisen.

Kindertagespflegeperson sind mit Beginn ihrer Tätigkeit verpflichtet:

- Ihr Einkommen entsprechend der steuerrechtlichen Vorschriften zu versteuern,
- sich bei der Deutschen Rentenversicherung anzumelden,
- sich selbst um eine Krankenversicherung zu kümmern und
- sich bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anzumelden.

6.6 Investitionskosten

Eine Inanspruchnahme von Fördermitteln aus Landes- oder Bundesförderungen ist an die jeweiligen Bedingungen der Förderprogramme gekoppelt. Ein entsprechender Antrag wird im Einzelfall insbesondere im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit sowie unter Beachtung der Jugendhilfeplanung geprüft.

Die Inanspruchnahme erfolgt in Verbindung mit den jeweils gültigen Richtlinien von Land oder Bund².

² „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Investitionsrichtlinie Kindertagesbetreuung)“ in der jeweils gültigen Fassung (Runderlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration, Land NRW)

6.7 Förderung der Qualifikation

Kindertagespflegepersonen im Bereich der Stadt Löhne, die die Qualifikation nach QHB erwerben wollen, werden, solange das Land NRW Fördermittel bereitstellt, entsprechend gefördert.

Der Zuschuss zu den Kosten der Qualifizierung beträgt maximal 2.000 Euro und wird nach erfolgreichem Abschluss beider Teile ausgezahlt.

Die Stadt Löhne unterstützt außerdem die Qualifizierung von sozialpädagogischen Fachkräften gem. der Definition im KiBiz zu Kindertagespflegepersonen. In dieser Qualifizierung werden 80 Unterrichtseinheiten vorausgesetzt und sie wird derzeit nicht durch das Land NRW gefördert. Die Kosten für diese Qualifizierung werden hälftig bis zu einer Höhe von 500 Euro übernommen, sofern diese erfolgreich abgeschlossen wird und die Kindertagespflegeperson sich verpflichtet, insgesamt drei Jahre in der Stadt Löhne tätig zu sein. Bei einer kürzeren Tätigkeitsdauer sind die Mittel anteilig zurück zu zahlen.

7. Leistungen des Amtes für Kinder, Jugend und Familie

Folgende Leistungen werden durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie erbracht:

- Beratungen von Eltern und Kindertagespflegepersonen
- Vermittlung von Betreuungsverhältnissen
- Akquise von Kindertagespflegepersonen
- Aufbau eines Netzwerkes zwischen den Kindertagespflegepersonen durch gemeinsame Veranstaltungen
- Organisation von Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen für die Kindertagespflegepersonen
- Prüfung der Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege und Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege
- Gewährung von laufenden und einmaligen Geldleistungen für die Kindertagespflege
- Führen von Statistiken/Landesstatistiken
- Auswertung der Grund- und Strukturdaten
- Dokumentation durch die Fachberatungen
- Regelungen zum Kinderschutz

8. Mitteilungspflichten

8.1 Allgemeines

Absehbare Veränderungen sind dem Amt für Kinder, Jugend und Familie frühzeitig – mindestens zwei Wochen vor Eintritt der Änderung – mitzuteilen. Bei gravierenden Veränderungen werden daraus abzuleitende Änderungen im Bereich der Bewilligung der Kindertagespflege, der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson sowie der Elternbeiträge unverzüglich angepasst.

Die Verpflichtung zur Mitteilung haben die Eltern und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls dieser Mitteilungspflicht nicht nachgekommen wird, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt, die Geldleistung an die Kindertagespflegeperson zurückgefordert werden und / oder die Elternbeiträge nachberechnet werden.

8.2 Mitteilungspflichten der Kindertagespflegepersonen

Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, dem Amt für Kinder, Jugend und Familie unaufgefordert und unverzüglich jede Änderung anzuzeigen, die Auswirkungen auf das Betreuungsverhältnis hat. Die Mitteilungspflicht gilt vor allem in Bezug auf:

- Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit,
- mehr als vier Wochen dauernde Unterbrechung der Betreuung durch Krankheit, Ausfall, etc. des zu betreuenden Kindes,

- absehbare Ausfallzeiten, die über die normalen Urlaubsabsprachen hinausgehen (wie z.B. eine geplante Kurmaßnahme), um eine evtl. Vertretungsregelung zu finden,
- Veränderungen der Betreuungs-, Lebens- und Wohnsituation der Kindertagespflegeperson,
- Veränderungen innerhalb der Betreuungsräume (Innen- und Außenbereich),
- Ausfall der Kindertagespflegeperson,
- Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

8.3 Mitteilungspflicht der Eltern

Die Eltern sind verpflichtet, dem Amt für Kinder, Jugend und Familie unaufgefordert und unverzüglich jede Änderung anzuzeigen, die Auswirkungen auf das Betreuungsverhältnis hat. Dieses betrifft auch Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen. Die Mitteilungspflicht gilt vor allem in Bezug auf:

- Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit,
- mehr als vier Wochen dauernde Unterbrechung der Betreuung durch Krankheit, Ausfall, etc. des zu betreuenden Kindes,
- Beendigung und Wechsel des Arbeitsverhältnisses / der Bildungsmaßnahme der Eltern,
- Veränderungen der Einkommensverhältnisse der Eltern,
- Wohnungswechsel und / oder Wohnortwechsel,
- Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

9. Inkrafttreten und rechtlicher Hinweis

Diese „Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Löhne“ gelten ab dem 01.01.2025 und setzen die bisherigen „Richtlinien zur Kindertagespflege“ vom 01.04.2021 außer Kraft.

Weitere flankierende Handreichungen der Stadt Löhne, die sich auf die Kindertagespflege beziehen, sind ebenfalls zu beachten. Diese sind auf der Homepage der Stadt Löhne zu finden.

Soweit sich gesetzliche Bestimmungen ändern, sind diese unbeachtet dieser Richtlinien anzuwenden.

Anlage 1 – Vorzulegende Unterlagen und Nachweise bei Erteilung und Verlängerung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

- Drei Monate vor Ablauf der aktuell gültigen Erlaubnis zur Kindertagespflege oder vor Beginn einer Betreuung ist ein schriftlicher Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege zu stellen.
- Ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde gemäß §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ist von der Kindertagespflegeperson im für sie zuständigen Bürgerbüro zu beantragen. Wenn die Betreuung im privaten Haushalt der Kindertagespflegeperson stattfindet, sind zusätzlich erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse zur Vorlage bei der Behörde aller im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden volljährigen Personen zu beantragen sowie – wenn die Betreuung in angemieteten Räumen stattfindet –, erweiterte Führungszeugnisse zur Vorlage bei der Behörde aller dort tätigen Personen (insbesondere Praktikant*innen). Auszuschließen ist eine in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgeführte Straftat. Erst nach Vorliegen aller Führungszeugnisse kann über die Erlaubnis zur Kindertagespflege entschieden werden.
- Aktuelles hausärztliches Gesundheitszeugnis, nicht älter als 3 Monate sowie Vorlage des Masernschutzes (für alle nach 1970 Geborenen) gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz
- Teilnahmebescheinigung am Kurs „Erste Hilfe“, nicht älter als 2 Jahre im Umfang von 9 UE. Der Erste-Hilfe-Kurs muss in Präsenz erfolgt sein. Onlineveranstaltungen sind nicht zulässig.
- Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an Kindertagespflege-Qualifizierung: Seit dem Betreuungsjahr 2021/2022 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig die Tätigkeit aufnehmen, über eine QHB-Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom DJI entwickelten Lehrplans entspricht, verfügen. Sozialpädagogische Fachkräfte benötigen nur einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.
- Bescheinigung über die Belehrung zur Lebensmittelhygiene nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) (Erstbelehrung bei Neuausstellung der Erlaubnis zur Kindertagespflege und Folgebelehrung bei Verlängerung der Erlaubnis zur Kindertagespflege)
- Grundriss der genutzten Räumlichkeiten mit Eintragungen, welche Räume dem Zweck der Kinderbetreuung dienen
- Kindertagespflegepersonen mit separaten Räumlichkeiten, z.B. Großtagespflegen, haben ihrer Registrierungspflicht im Rahmen der Lebensmittelhygiene nachzukommen.
- Die unterschriebene Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz der Stadt Löhne
- Es erfolgt zudem, bei Vorliegen einer entsprechenden Entbindung der Schweigepflicht, eine Anfrage bei dem örtlich zuständigen Allgemeinen Sozialen Dienst, Pflegekinderdienst und ggf. anderen Jugendämtern, ob dort Hinderungsgründe gegen die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson bestehen
- Ggf. Abschlusszeugnisse und Urkunden sozialpädagogischer Fachkräfte (vgl. § 2 Abs. 2 und 3 Personalverordnung zum KiBiz)
- Konzeption zum eigenen Kindertagespflegeangebot (vgl. § 17 KiBiz). Diese Konzeption muss Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthalten.
- Falls Haustiere im selben Haushalt halten, in dem auch die Kindertagespflege stattfindet, ist die Fachberatung darüber zu unterrichten. Dabei sind verschiedene Voraussetzungen zu erfüllen. Die Hinweise der Unfallkasse NRW (z.B. Informationen der Unfallkasse NRW „Hundehaltung in der Kindertagespflege“) sind zu beachten.
- Sofern Kindertagespflegepersonen in einem Zusammenschluss mehr als fünf Kinder betreuen oder wenn – unabhängig von der Anzahl der Kinder – Räume zur Betreuung angemietet werden, so ist

Kontakt mit der zuständigen Bauaufsicht aufzunehmen, um die Notwendigkeit eines Antrages auf Nutzungsänderung zu klären.

Anlage 2 – Eignungskriterien für die Erteilung bzw. Verlängerung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege

- Mindestalter von 21 Jahren
- Ab dem 65. Lebensjahr soll in regelmäßigen Abständen (anderthalb Jahre oder nach Absprache) ein ärztliches Gesundheitszeugnis vorgelegt werden
- Deutschkenntnisse auf dem Niveau von mindestens B2 des Europäischen Referenzrahmens (GeR), durch Vorlage eines Prüfungsergebnisses zu belegen
- Freude am Umgang, im Zusammensein und Zusammenleben mit (kleinen) Kindern
- Positive und reflektierte Einstellung zu Fremdbetreuung
- Kenntnisse über kindgerechte Pflege und Erziehung und besonderer Erfordernisse im U3-Bereich
- Positive Motivation zur Übernahme der Aufgabe, eine kleine Gruppe von Kindern in familiärer Atmosphäre in ihrer Entwicklung zu unterstützen sowie Interesse an der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern
- Erfahrungen im Umgang mit Kindern, Kenntnisse über die Bedürfnisse und die Entwicklung von Kindern
- Fähigkeit, Beziehungen aufzubauen und Bindungen aufrecht zu erhalten
- Wertschätzung und Akzeptanz der Persönlichkeit und Wahrung der Rechte der Kinder, liebevoller Umgang mit Kindern und Einfühlungsvermögen
- Verzicht auf körperliche und seelische Gewaltanwendung, kein Überschreiten körperlicher/sexueller Grenzen
- Wertschätzende Haltung gegenüber allen Beteiligten, Bereitschaft zur Kooperation mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie
- Anerkennung des Vorrangs der elterlichen Sorge, Bereitschaft zur Erziehungspartnerschaft
- Dialogische Offenheit, Ehrlichkeit und Transparenz
- Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Erziehungsstilen, Lebenssituationen und Lebensentwürfen
- Offenheit zum Austausch und zur Zusammenarbeit mit anderen Menschen
- Gefestigte, lebensbejahende Persönlichkeit
- Bewusstsein über Vorbildfunktion
- Physische und psychische Belastbarkeit
- Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- interkulturelle Kompetenz
- Flexibilität, auch im Umgang mit unerwarteten Situationen und Fähigkeit, auch bei großen Stresssituationen und hoher Belastung, die Rechte von Kindern zu wahren
- Ausgeglichenheit, Belastbarkeit in schwierigen Situationen, emotionale Stabilität
- Fähigkeit, rechtzeitig Hilfe und Unterstützung zu holen